

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christian Dürr, Otto Fricke, Ulla Ihnen, Karsten Klein, Michael Link, Christoph Meyer, Bettina Stark-Watzinger und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ - Schnelle Hilfe für Betroffene der Hochwasserkatastrophe

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG

A. Problem

Durch das Hochwasser im Juli 2021 haben viele Menschen ihre Leben verloren. Darüber hinaus sind große Schäden für Privathaushalte und Unternehmen sowie an der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. Zur Wiederherstellung der vom Hochwasser zerstörten Infrastruktur in betroffenen Regionen müssen schnell und unbürokratisch Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie zum Wiederaufbau der vom Hochwasser zerstörten Infrastruktur getroffen werden. In den kommenden Jahren sind weitere finanzielle Anstrengungen notwendig, um diese Schäden zu beseitigen und die zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen.

B. Lösung

Die Unterstützung für die Angehörigen der Opfer sowie für die Betroffenen der aktuellen Überflutungen wird über das Sondervermögen "Aufbauhilfe", mit dem bereits ein rechtlicher Rahmen, bewährte Finanzierungsmechanismen und eine Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern bestehen, schnell und unbürokratisch auf den Weg gebracht. Zur Finanzierung der Hilfen für Privathaushalte und Unternehmen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den geschädigten Regionen wird das Sondervermögen des Bundes „Aufbauhilfe“ aufgestockt. Ein unter Federführung des Bundesministeriums des Innern unter enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen eingerichteter Wiederaufbau-Stab koordiniert und steuert die Soforthilfen sowie den mittelfristigen Aufbau über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung in den Jahren von 2022 bis 2042 im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Auffüllung des Fonds wird über die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage erfolgen (Kapitel 6002 Titel 359 01). Die Länder zahlen ihren Anteil in jährlichen Raten bis zum Jahr 2042 im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zurück. Die Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben auf Seiten der Länder führen zu Mehreinnahmen des Bundes in gleicher Höhe.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines
Sondervermögens „Aufbauhilfe“ - Schnelle Hilfe für Betroffene der
Hochwasserkatastrophe
Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz - AufbhG) vom 15. Juli 2013 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Zweck und Mittelverwendung; Verordnungsermächtigung

- (1) Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser im Juli 2021 betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur.
- (2) Aus den Mitteln des Fonds werden als Aufbauhilfen geleistet, soweit die Schäden nicht durch Versicherungen oder sonstige Dritte abgedeckt sind:
 1. Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie für andere Einrichtungen,
 2. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der betroffenen Länder und Gemeinden und weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie des Bundes einschließlich der Gebäude und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Aus den Mitteln des Fonds werden Soforthilfen, über die im Jahr 2021 Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen werden, erstattet.

- (3) Bei der Verteilung der Mittel auf Bund, Länder und Gemeinden sowie bei der Gewährung der Hilfen sind die unterschiedlichen Schadensbelastungen der Betroffenen zu berücksichtigen.
- (4) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds und die Einzelheiten der näheren Durchführung.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Finanzierung des Fonds

- (1) Der Fonds (Kapitel 6095) wird durch den Bund mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausgestattet. Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (Kapitel 6002 Titel 359 01). Die Liquidität des Fonds wird durch den Bund sichergestellt.
- (2) Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (3) Die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Fonds in den Jahren von 2022 bis 2042 erfolgt im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes.
- (4) Die im Jahr 2021 vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 2a Absatz 4 geleisteten Aufbauhilfen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 und die Soforthilfen nach § 2a Absatz 2 Satz 2 werden aus dem Fonds erstattet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(5) Ergibt sich nach der Schlussabrechnung des Fonds, dass die Länder Beiträge geleistet haben, die ihren Anteil an der Finanzierung übersteigen, erstattet der Bund den Ländern anteilig die zu viel geleisteten Beträge.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22.07.2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Hochwasser im Juli 2021 haben viele Menschen ihre Leben verloren. Darüber hinaus sind große Schäden für Privathaushalte und Unternehmen sowie an der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. In den kommenden Jahren sind erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig, um die vom Hochwasser zerstörte Infrastruktur in betroffenen Regionen wiederherzustellen. Zur Finanzierung der Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den geschädigten Regionen wird das Sondervermögen des Bundes "Aufbauhilfe" aufgestockt. Mit den Mitteln des Fonds werden Maßnahmen für die vom Hochwasser betroffenen Privathaushalte und Unternehmen sowie zur Wiederherstellung der vom Hochwasser zerstörten Infrastruktur finanziert. Die vom Bund und von den Ländern im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen zur Verfügung gestellten oder noch zu stellenden Soforthilfen werden aus dem Fonds erstattet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz sieht eine Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes mit dem Ziel vor, die Länder und Kommunen bei der Bewältigung der Hochwasser-Schaden finanziell zu unterstützen. Das Sondervermögen des Bundes "Aufbauhilfe" soll durch den Bund aufgestockt werden. Die Länder zahlen dem Bund ihren Anteil in jährlichen Raten bis zum Jahr 2042 über die Umsatzsteuerverteilung zugunsten des Bundes zurück.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Mit dem Gesetzentwurf macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Hinsichtlich EU-beihilferechtlicher Tatbestände des Gesetzes wird eine Notifizierung gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV bei der Europäischen Kommission mit dem Ziel einer rechtzeitigen Genehmigung vor Hilfeleistungsbeginn erfolgen (soweit nicht rückwirkend).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Auffüllung des Fonds wird über die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage erfolgen (Kapitel 6002 Titel 359 01).

Die Länder zahlen ihren Anteil in jährlichen Raten bis zum Jahr 2042 im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuer-Verteilung zurück. Die Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben auf Seiten der Länder führen zu Mehreinnahmen des Bundes in gleicher Höhe.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht in großem Umfang zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 2a

Die Vorschrift enthält die Zweckbestimmung des Fonds und trifft nähere Regelungen zur Verwendung der Fondsmittel.

Nach Absatz 1 besteht der Zweck des Fonds darin, Hilfe zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der durch das Hochwasser zerstörten Infrastruktur zu leisten.

Absatz 2 legt die Maßnahmen fest, die aus den Mitteln des Fonds finanziert werden dürfen. Dies sind Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen, soweit keine vollständige Entschädigung von dritter Seite, insbesondere von Versicherungen, geleistet wird. Daneben können aus Mitteln des Fonds auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der vom Hochwasser zerstörten Infrastruktur der Länder (einschließlich der Kommunen) sowie des Bundes finanziert werden. Der Fonds erstattet außerdem die Soforthilfen, über die im Jahr 2021 zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern Verwaltungsvereinbarungen geschlossen

werden. Nicht in den Anwendungsbereich des Fonds fallen Infrastrukturmaßnahmen, die über die Beseitigung von Hochwasserschäden hinausgehen.

Nach Absatz 3 sind bei der Verteilung der Fondsmittel auf die betroffenen Länder und Gemeinden sowie den Bund und bei der Gewährung der Hilfen die Schadensbelastungen der Betroffenen zu berücksichtigen. Die Vorschrift enthält insbesondere eine Vorgabe für den Verordnungsgeber (vgl. § 2a Absatz 4), sie ist darüber hinaus aber auch bei der Ausgestaltung der einzelnen Hilfsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Absatz 4 ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds auf die Länder und die Einzelheiten der näheren Durchführung zu regeln.

Zu § 4a

Der Fonds erhält aus dem Bundeshaushalt einen Zuschuss zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen. Der Zuschuss soll über die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage finanziert werden. Auf der Grundlage der Bereitschaft der Länder, sich als Mitglied der bundesstaatlichen Gemeinschaft an dem nationalen Solidaritätsfonds zu beteiligen, werden auch die auf die Länder entfallenden Erstattungsbeträge als Festbeträge festgelegt. Die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Fonds in den Jahren von 2022 bis 2042 erfolgt im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Höhe der Zahlungen der einzelnen Länder ergibt sich aus dem Einwohneranteil des Landes an der Gesamteinwohnerzahl. Maßgeblich ist dabei der Einwohnerstand zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

Absatz 4 regelt die Erstattung aus dem Fonds von Maßnahmen, deren Finanzierung vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 2a Absatz 4 zwingend erforderlich war.

In Absatz 5 wird die Abwicklung des Fonds geregelt. Es wird klargestellt, dass es nach Auflösung des Fonds eine Schlussabrechnung geben soll.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.